

# Satzung

## **§ 1 Name, Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein trägt den Namen : „Förderverein Partnerschaft Salford / Lünen“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz e.V. (eingetragener Verein)
- 1.2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.3. Der Sitz des Vereins ist Lünen.

## **§ 2 Zweck des Vereins/Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Begegnungen des Austausches mit der britischen Partnerstadt Salford. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Unterstützung des Austausches von jungen Menschen, Sportlern, Künstlern und anderen Gruppen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lünen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Partnerschaft zu verwenden hat.

## **§ 3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied kann jede juristische Person und natürliche Person ab 15 Jahren werden. Der Beitrittsantrag ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
- 3.2 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

## **§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch Tod bei natürlichen Personen
  - durch Auflösung bei juristischen Personen
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluß.
- 4.2 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt; insbesondere dann, wenn ein Beitragsrückstand von einem Jahr vorliegt. Über die Ausschlussgründe entscheidet der Vorstand, der die

Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung zur Überprüfung vorlegt.

- 4.3 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum jeweiligen Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

## **§ 5. Mitgliedsbeiträge**

- 5.1 Der erste Mitgliedsbeitrag ist von der Mitgliederversammlung festzulegen.
- 5.2 Der Beitrag ist jährlich im voraus und nur per Einzugsermächtigung zu erheben. Die Mitglieder garantieren die erforderliche Deckung Ihres Kontos. Kosten die durch Rückbelastung entstehen, tragen in voller Höhe die Mitglieder.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- 7.1. Der Vorstand ( § 26 BGB) besteht aus der/dem 1. Vorsitzende/n und der/dem Schriftführer/in sowie der/dem Kassierer/in.  
Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand kann durch nicht stimmberechtigte Vorstandspositionen – Beisitzer - erweitert werden.
- 7.2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt: Bei der erstmaligen Bestellung wird der/die 1. Vorsitzende für drei, der/die Schriftführer/in für zwei, der/die Kassierer/in für ein Jahr gewählt. Beisitzer werden immer für ein Jahr gewählt. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder (§ 26 BGB) bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 7.3. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Austritt aus dem Verein, durch Abwahl und durch Besetzung der Funktion mit einer anderen Person nach Wahl. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden..
- 7.4. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
- wenn das Interesse des Vereins es erfordert
  - einmal jährlich im 4. Kalenderquartal
  - nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb von 3 Monaten
  - wenn dies ein Zehntel der Mitglieder verlangen
- 8.2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Berufung der Mitgliederversammlung muss den

Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung )enthalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift.

- 8.3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.  
Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.  
Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 8.4. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zur Kontrolle zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Bei der erstmaligen Wahl derart, dass ein/eine Kassenprüfer/in für zwei und ein/e Kassenprüfer/in für ein Jahr gewählt wird. Der Prüfungsumfang beinhaltet sämtliche Vereinsaktivitäten.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lünen zur Förderung des Partnerschaftsgedankens.

Lünen, den 23.10.2000